



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Austrian Power Grid AG  
vertreten durch Haslinger / Nagele  
Rechtsanwälte GmbH  
Mölker Bastei 5  
1010 Wien

Wiener Netze GmbH  
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte  
GmbH  
Schwarzenbergplatz 16  
1010 Wien

Beilagen  
WST1-UF-276/001-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noe.gv.at  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

- Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum  
Mag. iur. Paul Sekyra 15206 04. Dezember 2025

Betreff

Wiener Netze GmbH und Austrian Power Grid AG; Vorhaben „UW Trumau“ bestehend aus: „WN UW Trumau“ 110/30/20kV Umspannwerk der Wiener Netze GmbH, „APG UW Trumau“ 380/110 kV-Umspannwerk der Austrian Power Grid AG, viersystemige 110 kV-Freileitung Richtung Traiskirchen der Wiener Netze GmbH, viersystemige 110 kV-Freileitung zum „UW Moosbrunn“ der Wiener Netze GmbH;  
Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000;

# Bescheid

Die Wiener Netze GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, und die Austrian Power Grid AG, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, haben mit Schreiben vom 04. November 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „UW Trumau“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## Spruch

### I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „**UW Trumau**“ der Wiener Netze GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, und der Austrian Power Grid AG, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, nämlich die Errichtung und der Betrieb

- a) eines 110/30/20kV Umspannwerks (kurz „WN UW Trumau“), das mittels 110 kV-Übergabeleitungen und der 380/110 kV- Kuppeltransformatoren an das Übertragungsnetz angebunden wird,
- b) eines 380/110 kV-Umspannwerks (kurz „APG UW Trumau“), das in die bestehenden 380 kV-Leitungen (Systemnummern 477 und 478) eingebunden wird,
- c) einer viersystemigen 110 kV-Freileitung, die vom „UW Trumau“ Richtung Traiskirchen führt und nördlich von Traiskirchen in eine bestehende 110 kV- (Doppel-) Freileitung einmündet, und
- d) einer viersystemigen 110 kV-Freileitung, die vom „UW Trumau“ zum „UW Moosbrunn“ führt,

in den Standortgemeinden Trumau, Traiskirchen, Münchendorf, Himberg und Moosbrunn, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

## **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 16 und 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 37ff

### **Hinweis:**

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

#### **1.1 Bestand**

**1.1.1** Die Austrian Power Grid AG (APG) betreibt das österreichische Höchstspannungsnetz auf den Spannungsebenen 380 kV und 220 kV. Dazu zählt auch die bestehende 380 kV-Starkstromfreileitung von Wien Südost bis zum UW Südburgenland in Rotenturm (sog. 380 kV-Burgenlandleitung).

**1.1.2** Die Wiener Netze GmbH betreibt, im Wesentlichen auf der Spannungsebene 110 kV, das Verteilernetz in Wien und in einigen Teilen von Niederösterreich, unter anderem auch im Süden von Wien. In dieser Region erstreckt sich ein Teil dieses 110 kV-Verteilernetzes, das – ausgehend vom „UW Südost“ – über die Umspannwerke Wiener Neudorf, Traiskirchen, Baden, Enzesfeld, Pottendorf und Ebenfurth wieder zurück zum „UW Wien Südost“ führt.

**1.1.3** Die Wiener Netze GmbH hat bei der Austrian Power Grid AG den Antrag auf Netzzutritt bereits am 24. März 2021 gestellt, sodass sich das Vorhaben „UW Trumau“ bereits seit 2021 im Netzentwicklungsplan der Austrian Power Grid AG findet. Die Inbetriebnahme des „UW Trumau“ wird vor jener des Vorhabens „Netzverstärkung Ost“ („NVO“) erfolgen.

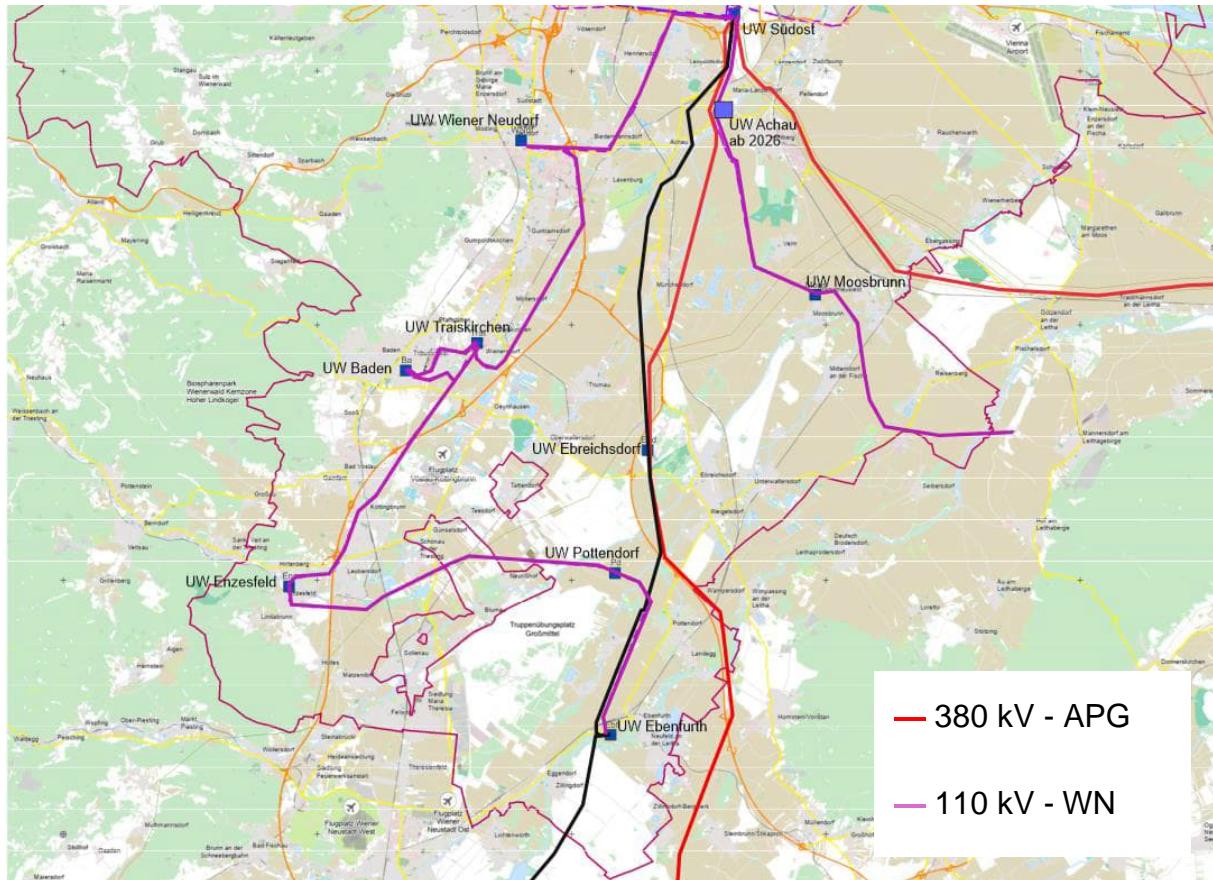
**1.1.4** Auch seitens der Netz Niederösterreich GmbH besteht Interesse an der Nutzung des „UW Trumau“, weil auch diese Gesellschaft im betroffenen Netzraum ein

110 kV-Verteilernetz betreibt. Die diesbezüglichen Planungen befinden sich aber erst im Stadium der Ausarbeitung. Die Netz Niederösterreich GmbH scheint daher gegenständlich auch nicht als Antragstellerin auf. Sie verfolgt aber in Bezug auf das „UW Trumau“ dieselben Interessen wie die Wiener Netze GmbH.

**1.1.5** Die elektrischen Leitungsanlagen der Wiener Netze GmbH, in die die neuen 110 kV-Verbindungsleitungen einbinden werden, verfügen über die erforderlichen Konsense, insbesondere nach Starkstromwegerecht:

- a) 110 kV-Freileitung UW Wiener Neudorf – UW Traiskirchen: Bescheide der NÖ Landesregierung vom 26. August 1981, Zl. I/5-E-3853/36 und vom 23. Juni 2008, WST6-E-3853/048-2008
- b) Umspannwerk Moosbrunn: Bescheide der NÖ Landesregierung vom 10. Februar 1984, Zl. I/5-E-5072/1 und vom 19. Oktober 1987, Zl. I/5-E-5072/3

### **1.1.6 Lageplan Bestand**



## **1.2 Geplante Vorhaben „Netzverstärkung Ost“ der Austrian Power Grid AG**

**1.2.1** Um die Leistung von den erneuerbaren Einspeisern im Osten Österreichs im Übertragungsnetz aufnehmen zu können und bestehende Kapazitätsengpässe zu lösen, plant die APG für den überregionalen Leistungstransport einen zusätzlichen 380 kV-Netzausbau (UVP-Vorhaben „Netzverstärkung Ost“; kurz „NVO“).

**1.2.2** Es umfasst eine Mehrzahl von Vorhabensbestandteilen, nämlich Neuerrichtungen von Starkstromfreileitungen auf den Spannungsebenen 380, 220 und 110 kV, weiters von 110 kV-Kabelsystemen, einen Seiltausch, Neuerrichtungen von bzw. Umbaumaßnahmen in Umspannwerken sowie Leitungsdemontagen.

**1.2.3** Für dieses UVP-pflichtige Vorhaben wurden 2025 Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000 in den betroffenen Bundesländern abgeschlossen.

**1.2.4** Bestandteil des Vorhabens „NVO“ ist auch die Einbindung einer 380 kV-Freileitung in den 380 kV-Teil des „UW Trumau“. Dadurch wird die Verbindung von der „NVO“ zur 380 kV-Burgenlandleitung hergestellt. Die dafür notwendigen ergänzenden technischen Maßnahmen im 380 kV-Teil des „UW Trumau“ werden durch die Austrian Power Grid AG im Rahmen der Realisierung des Vorhabens „NVO“ umgesetzt.

**1.2.5** Das Vorhaben „UW Trumau“ und das Vorhaben „Netzverstärkung Ost“ treffen im künftigen „UW Trumau“ zusammen. Sie verfolgen aber jeweils andere Netzzwecke: Das eine Vorhaben dient der Verstärkung des Verteilernetzes der Wiener Netze GmbH, das zweite Vorhaben dem Ausbau des Höchstspannungsnetzes der Austrian Power Grid AG.

## **1.3 Geplantes Vorhaben „UW Trumau“ der Wiener Netze GmbH und der Austrian Power Grid AG**

### **1.3.1 Allgemeines**

1.3.1.1 Eine zweite Anspeisung aus dem Höchstspannungsnetz der Austrian Power Grid AG und damit verbunden eine Netztrennung im Verteilernetz der Wiener Netze GmbH ist zur Stärkung dieses regionalen Verteilernetzes erforderlich, um sowohl den Netzanschluss der geplanten EE-Projekte (Windkraft und PV), als auch den steigen-

den Leistungsbedarf (Elektromobilität, Wärmepumpen, Datacenter) im Konzessionsgebiet der Wiener Netze GmbH südlich von Wien sicherzustellen.

1.3.1.2 Gegenständlich ist die Errichtung von 2x300MVA Umspannerleistung geplant, womit die verfügbare Kapazität in beide Energierichtungen deutlich erhöht wird. Durch die zusätzlichen 110 kV-Leitungsverbindungen der Wiener Netze werden die umliegenden Umspannwerke mit dem Wiener Netze „UW Trumau“ verbunden. Dadurch wird die Kapazität für Einspeisung und Bezug in diesem Netzraum deutlich erhöht. Die geplanten 110 kV-Leitungen erhöhen den Vermaschungsgrad (neue Verbindungen zwischen den bestehenden Umspannwerken) zusätzlich, wodurch die Versorgungssicherheit signifikant gesteigert wird und Spannungsprobleme bei Abschaltungen oder Ausfällen von (Doppel-)Leitungssystemen verhindert werden.

1.3.1.3 Die Wiener Netze GmbH hat daher bei der Austrian Power Grid AG am 24. März 2021 die Errichtung einer 380/110 kV-Netzabstützung aus der 380 kV-Burgenlandleitung im Raum Trumau beantragt. Dieses Vorhaben umfasst ein neues 380/110 kV-UW in Trumau, das von den beiden Antragstellerinnen errichtet wird. Obwohl es sich um ein Gesamtvorhaben handelt, errichtet jeder Netzbetreiber seinen UW-Teil eigenständig; es werden klare Schnittstellen festgelegt.

1.3.1.4 Die Austrian Power Grid AG hat für diesen Zweck 2023 die Grundstücke GStNr 1385 und 1386, beide inneliegend der Liegenschaft EZ 1539, GB 04112 Trumau, erworben. Sie wird der Wiener Netze GmbH die für die Errichtung ihres 110 kV-Umspannwerkteils erforderlichen Flächen überlassen.

1.3.1.5 Im Netzentwicklungsplan 2023 der Austrian Power Grid AG ist dieses Vorhaben unter Punkt 4.9.19 mit der Projektbezeichnung „Neues UW Trumau: 380/110-kV-Netzabstützung – Wiener Netze“ angeführt.

1.3.1.6 Im Netzentwicklungsplan 2024 der Wiener Netze GmbH ist dieses Vorhaben mit der Projektnummer 14 und der Projektbezeichnung „UW Trumau 110/30/20 kV-Neuerrichtung“ enthalten.

1.3.1.7 Weiters beabsichtigt die Wiener Netze GmbH, ausgehend vom neuen UW Trumau, neue 110 kV-Leitungsverbindungen zu ihren Bestandsleitungen zu errichten. Dies betrifft zum einen eine Leitungsverbindung zur Bestandsleitung zwischen Wiener Neudorf und dem UW Traiskirchen; konkret soll in der Nähe des

UW Traiskirchen eine Einschleifung in diese Freileitung erfolgen. Zum anderen soll eine weitere Leitungsverbindung zum bestehenden UW Moosbrunn errichtet werden (von dort führt eine 110 kV-Bestandsleitung über das in Errichtung befindliche UW Achau zum UW Südost).

1.3.1.8 Das neue UW Trumau wird die dringend erforderliche zusätzliche Netzabstützung aus der bestehenden 380 kV-Burgenlandleitung zugunsten des 110 kV-Verteilernetzes der Wiener Netze GmbH sicherstellen, sodass der Ausbau von deren Verteilernetz südlich von Wien ermöglicht wird.

1.3.1.9 Diese neuen Leitungsverbindungen betreffen die Gebiete folgender Gemeinden: Trumau, Traiskirchen, Münchendorf, Himberg, Moosbrunn.

1.3.1.10 Weder der Standort des künftigen UW Trumau noch die von der Wiener Netze GmbH angestrebten Leitungsverbindungen zu ihren Bestandsleitungen berühren ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

1.3.1.11 Rodungen oder Trassenaufhiebe sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

1.3.1.12 Die beiden Vorhaben (einerseits das neue „UW Trumau“ inklusive der neuen 110 kV-Leitungsverbindungen der Wiener Netze GmbH andererseits das Vorhaben „NVO“ der Austrian Power Grid AG) haben unterschiedliche Zielsetzungen, kommen aber zeitlich versetzt im UW Trumau zusammen. Das Vorhaben „NVO“ wird zum gegebenen Zeitpunkt in das UW Trumau eingebunden werden.

1.3.1.13 Folgende Teilvorhaben soll das Vorhaben „UW Trumau“ umfassen:

### **1.3.2 Wiener Netze Umspannwerk Trumau – „WN UW Trumau“**

1.3.2.1 Wiener Netze errichtet ein 110/30/20kV Umspannwerk (kurz „WN UW Trumau“), das mittels 110 kV-Übergabeleitungen und der 380/110 kV- Kuppeltransformatoren an das Übertragungsnetz angebunden wird.

1.3.2.2 Durch die neuen 110 kV-Leitungsverbindungen wird das WN „UW Trumau“ in das bestehende 110 kV-Netz integriert.

1.3.2.3 Auf der 20kV-Spannungsebene wird das umliegende Mittelspannungsnetz entlastet und dadurch lokale Spannungs- und Kapazitätsprobleme gelöst. Die 30 kV-

Spannungsebene dient dem Anschluss von erneuerbaren Einspeisern und Großverbrauchern.

1.3.2.4 Durch die Installation von zwei 380/110 kV Umspannern mit je 300MVA wird die verfügbare Anschlusskapazität in beide Energierichtungen deutlich erhöht.

1.3.2.5 Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Netzgebiet im UW Trumau in zwei Teilnetze zu teilen.

### **1.3.3 APG Umspannwerk Trumau – „APG UW Trumau“**

1.3.3.1 Ausgelöst durch eine Netzzutrittsanfrage von Wiener Netze errichtet die APG ein 380/110 kV-Umspannwerk (kurz „APG UW Trumau“; dabei handelt es sich um das NEP-Projekt 21-11 „Neues UW Trumau: 380/110-kV-Netzabstützung – Wiener Netze & Netz NÖ“), das in die bestehenden 380 kV-Leitungen (Systemnummern 477 und 478) eingebunden wird.

1.3.3.2 Zusammen bilden das „WN UW Trumau“ und das „APG UW Trumau“ das neue „UW Trumau“. Das „WN UW Trumau“ stellt einen Teil des neuen „UW Trumau“ dar.

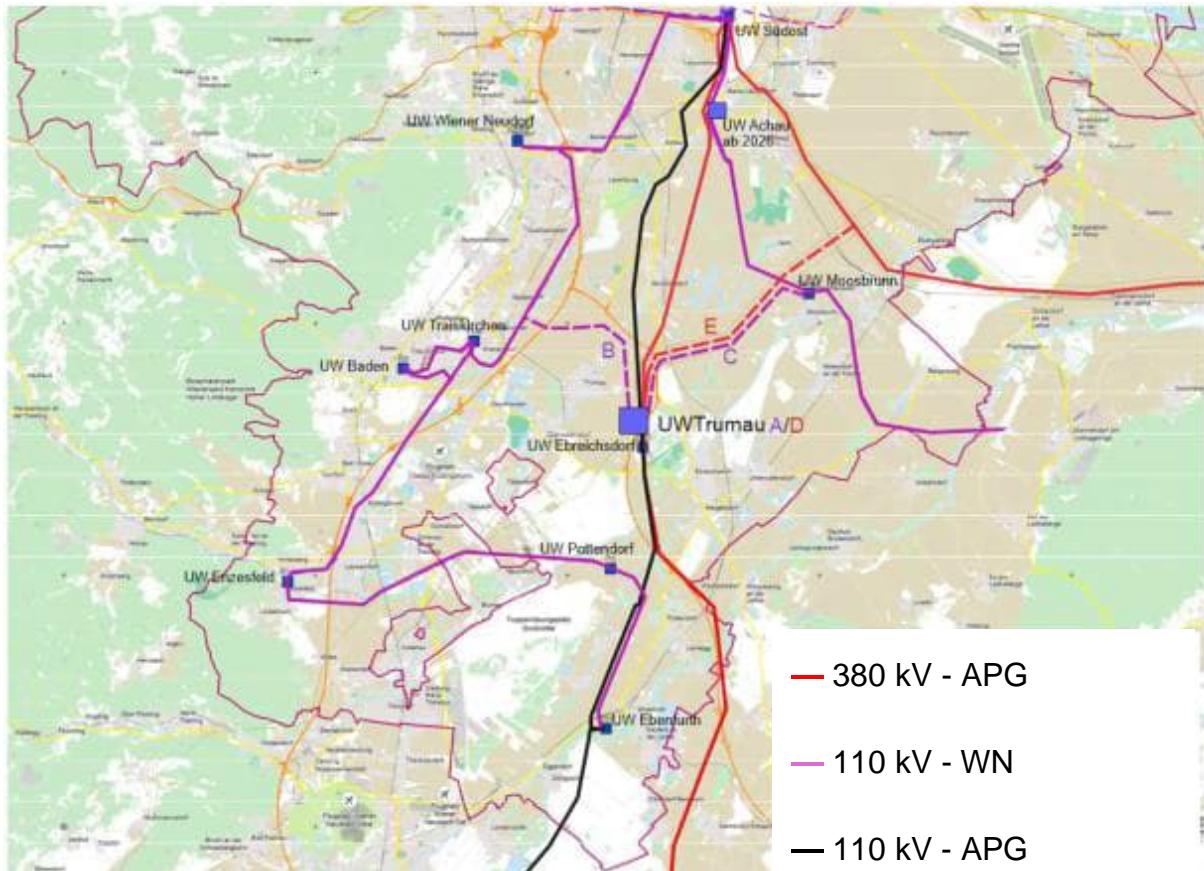
### **1.3.4 110 kV-Leitungsverbindung „WN UW Trumau“ – „UW Traiskirchen“**

1.3.4.1 Es wird eine viersystemige 110 kV-Freileitung errichtet, die vom „UW Trumau“ Richtung Traiskirchen führt und nördlich von Traiskirchen in eine bestehende 110 kV-(Doppel-) Freileitung einmündet.

### **1.3.5 110 kV-Leitungsverbindung „UW Trumau“ – „UW Moosbrunn“**

1.3.5.1 Es wird eine viersystemige 110 kV-Freileitung errichtet, die vom „UW Trumau“ zum „UW Moosbrunn“ führt. Diese Leitung verläuft vom „UW Trumau“ bis „UW Moosbrunn“ über weite Strecken parallel zu einer zukünftig zu errichtenden neuen 380 kV-Leitung von APG („NVO“).

### 1.3.6 Übersichtslageplan des geplanten Vorhaben



## 2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

**2.1** Die Wiener Netze GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, und die Austrian Power Grid AG, vertreten durch Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, haben mit Schreiben vom 04. November 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, ob das Vorhaben „UW Trumau“ in der Gemeinden Trumau, Traiskirchen, Mönchendorf, Himberg und Moosbrunn einen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**2.2** Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

### **3 Erhobene Beweise**

**3.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

**3.2** Zur Frage, ob aus technischer Sicht getrennte Vorhaben vorliegen, wurde eine Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen für Elektrotechnik zu folgender Fragestellung eingeholt:

#### *4.2 Ersuchen um Gutachtenerstellung*

*Um Beantwortung nachfolgender Fragestellungen wird bis spätestens*

*24. November 2025*

*ersucht.*

*4.2.1 Kann aus fachlicher Sicht der Aussage gefolgt werden, dass das Vorhaben „Netzverstärkung Ost“ und das Vorhaben „UW Trumau“ kein einheitliches Vorhaben bilden, weil*

- a) zwischen ihnen kein sachlicher (funktioneller) Zusammenhang besteht,*
- b) sie keinen gemeinsamen Betriebszweck haben bzw.*
- c) keinem einheitlichen wirtschaftlichen Ziel dienen und*
- d) das eine Vorhaben das andere faktisch nicht bedingt und*
- e) die Verkehrswirksamkeit jedes Vorhabens für sich gegeben ist, dh im Kontext von Stromnetzen, dass jede Maßnahme (jedes Vorhaben) eine eigenständige netztechnische Funktion besitzt und einem nicht überlagernden Zweck dient?*

**3.3** In der Stellungnahme des elektrotechnischen Amtssachverständigen vom 24. November 2025 wird folgendes zusammenfassend ausgeführt:

*[...]*

*Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das die beiden Projekte „WN UW Trumau“ der Wiener Netze GmbH und „380/110-kV-Netzabstützung“ der Aus-*

*trian Power Grid AG als funktionell getrennt zum Vorhaben „Netzverstärkung Ost“ der Austrian Power Grid AG angesehen werden können, da die Einbindung über das bestehende 380-kV-Freileitungsnetz erfolgt.*

[...]

## **4 Beweiswürdigung**

**4.1** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**4.2** Die vom Sachverständigen, welche die einschlägige fachliche Erfahrung besitzt und wiederholt in einschlägigen Verfahren tätig war, abgegebene Stellungnahme ist plausibel und nachvollziehbar und widerspricht nicht den allgemeinen Denkgesetzen oder den Erfahrungen des Lebens.

**4.3** Die erhobenen Beweise waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **5 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **5.1 Allgemeine Ausführungen**

**5.1.1** Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungs-organ zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

**5.1.2** Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

## **5.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

### **5.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 10. November 2025**

[...]

*Die geplante Errichtung und Betrieb des UW Trumau sowie entsprechender Verbindungsleitungen der Wiener Netze GmbH und der Austrian Power Grid AG liegen teilweise innerhalb des wasserrechtlichen Schongebietes Baden und Bad Vöslau (Außenzone Ostteil) sowie des wasserrechtlichen Schongebietes und wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Mitterndorfer Senke.*

*Der vorbeugende Grundwasserschutz besitzt daher in diesem Bereich ein hohes öffentliches Interesse und ist entsprechend zu berücksichtigen.*

*Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltepflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.*

[...]

### **5.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 14. November 2025**

[...]

*Die NÖ Umweltanwaltschaft bekennt sich zum Ausbau erneuerbarer Energiesysteme und unterstützt diesen grundsätzlich. Die zunehmende Einspeisung aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie die steigenden Lasten durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Rechenzentren erfordern im betroffenen Netzgebiet eine gezielte Ertüchtigung, Adaptierung und Erweiterung der Netzkapazitäten.*

*Unter der Prämisse, dass, wie von den Projektwerbern Wiener Netze GmbH und Austrian Power Grid AG angegeben und seitens der Behörde in ihrem Schreiben vom 7. November 2025 angeführt,*

- *weder der Standort des künftigen UW Trumau noch die von der Wiener Netze GmbH angestrebten Leitungsverbindungen zu ihren Bestandsleitungen ein*

*schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 berühren noch*

- das Vorhaben nicht mit Rodungen oder Trassenaufhieben verbunden ist
- und die sogenannte Abschnittsjudikatur gilt, (VfGH-Erkenntnis vom 22.6. 2002, V53/01, VwGH 3.9.2008, 2006/04/0081; 17.12.2004, 2000/03/0302, BVwG 26. 6. 2019 W225 2199673-2; 9.3.2020, W225 2222068-1)

*wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft festgestellt, dass das geplante Vorhaben keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.*

[...]

### **5.2.3 Stellungnahme des Bundesministeriums Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 20. November 2025**

[...]

*unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 7.11.2025, Zi. WST1-UF-276/001-2025, wird seitens des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus als mitwirkende Behörde nach dem Starkstromwegegesetz 1968 zum gegenständlichen UVP-Feststellungsantrag mitgeteilt, dass das im Betreff angeführte Vorhaben „UW Trumau“ nach ho. Ansicht nicht der UVP-Pflicht unterliegt.*

[...]

### **5.2.4 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 28. November 2025**

[...]

*Das Gutachten des ASV für Elektrotechnik wird als plausibel und nachvollziehbar zur Kenntnis genommen.*

[...]

## **5.2.5 Stellungnahme der Wiener Netze GmbH und der Austrian Power Grid AG vom 03. Dezember 2025**

[...]

*Die Antragstellerinnen geben bekannt, dass sie diese Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis nehmen.*

[...]

### **6 Entscheidungsrelevante Sachverhalt**

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

**6.1** Die Austrian Power Grid AG (APG) betreibt das österreichische Höchstspannungsnetz auf den Spannungsebenen 380 kV und 220 kV. Dazu zählt auch die bestehende 380 kV- Starkstromfreileitung von Wien Südost bis zum UW Südburgenland in Rotenturm (sog. 380 kV-Burgenlandleitung).

**6.2** Die Wiener Netze GmbH betreibt, im Wesentlichen auf der Spannungsebene 110 kV, das Verteilernetz in Wien und in einigen Teilen von Niederösterreich, unter anderem auch im Süden von Wien. In dieser Region erstreckt sich ein Teil dieses 110 kV-Verteilernetzes, das – ausgehend vom „UW Südost“ – über die Umspannwerke Wiener Neudorf, Traiskirchen, Baden, Enzesfeld, Pottendorf und Ebenfurth wieder zurück zum „UW Wien Südost“ führt.

**6.3** Das beabsichtigte Vorhaben besteht aus folgenden Vorhabensbestandteilen:

- a) einem 110/30/20kV Umspannwerk (kurz „WN UW Trumau“), das mittels 110 kV-Übergabeleitungen und der 380/110 kV- Kuppeltransformatoren an das Übertragungsnetz angebunden wird;
- b) einem 380/110 kV-Umspannwerk (kurz „APG UW Trumau“), das in die bestehenden 380 kV-Leitungen (Systemnummern 477 und 478) eingebunden wird;

- c) einer viersystemigen 110 kV-Freileitung, die vom „UW Trumau“ Richtung Traiskirchen führt und nördlich von Traiskirchen in eine bestehende 110 kV-(Doppel-) Freileitung einmündet;
- d) einer viersystemigen 110 kV-Freileitung, die vom „UW Trumau“ zum „UW Moosbrunn“ führt;

**6.4** Diese Maßnahmen sind zur Stärkung des regionalen Verteilernetzes erforderlich.

**6.5** Um die Leistung von den erneuerbaren Einspeisern im Osten Österreichs im Übertragungsnetz aufnehmen zu können und bestehende Kapazitätsengpässe zu lösen, plant die APG für den überregionalen Leistungstransport einen zusätzlichen 380 kV-Netzausbau (UVP-Vorhaben „Netzverstärkung Ost“; kurz „NVO“).

**6.6** Bestandteil des Vorhabens „NVO“ ist auch die Einbindung einer 380 kV-Freileitung in den 380 kV-Teil des „UW Trumau“. Dadurch wird die Verbindung von der „NVO“ zur 380 kV-Burgenlandleitung hergestellt. Die dafür notwendigen ergänzenden technischen Maßnahmen im 380 kV-Teil des „UW Trumau“ werden durch die Austrian Power Grid AG im Rahmen der Realisierung des Vorhabens „NVO“ umgesetzt.

**6.7** Das Vorhaben „NVO“ hat den Zweck, das Höchstspannungs- Übertragungsnetz der Austrian Power Grid AG auszubauen.

**6.8** Zwischen dem Vorhaben „UW Trumau“ und dem Vorhaben „Netzverstärkung Ost“ besteht kein sachlicher (funktioneller) Zusammenhang, sie haben keinen gemeinsamen Betriebszweck bzw. verfolgen keine einheitlichen wirtschaftlichen Ziele. Das eine Vorhaben bedingt das andere faktisch nicht. Die Verkehrswirksamkeit jedes Vorhabens ist für sich gegeben, dh im Kontext von Stromnetzen, dass jede Maßnahme (jedes Vorhaben) eine eigenständige netztechnische Funktion besitzt und einem nicht überlagernden Zweck dient.

**6.9** Das Vorhaben „UW Trumau“ liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 und sind mit diesem keine Rodungen oder Trassen-aufhiebe verbunden.

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

#### *Anbringen*

*§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebbracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.*

*(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.*

*(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebbracht.*

[...]

### **7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

#### *Begriffsbestimmungen*

*§ 2. [...]*

*(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen*

*Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*

[...]

#### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung*

des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

- 1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),*
- 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),*
- 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.*

*Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.*

*(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß*

*§ 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.*

*(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.*

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffent-

*lichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.*

*(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhangs 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.*

### **Änderungen**

*§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,*

*1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*

*2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn*

*1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhangs 1 kein Schwellenwert angeführt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn*

*1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*

*(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigen-*

*den oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.*

(7) *Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.*

[...]

#### *Behörden und Zuständigkeit*

§ 39. (1) *Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [...]*

(4) *Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.*

(4) *Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die*

*mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.*

## Anhang 1

*Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.*

*In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.*

*In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.*

*Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.*

|       | UVP   | UVP im vereinfachten Verfahren   |  |
|-------|---|--|--|
|       | Spalte 1  | Spalte 2   | Spalte 3   |
| [...] |   |  |  |
| Z 16  | a) Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km; | b) Änderungen von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Er- | c) Starkstromfreileitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 20 km. |

|       |  |  |   |
|-------|--|--|---|
|       |  | <p><i>höhung der Nennspannung, wenn diese über 25 %, aber nicht um mehr als 100 %, und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10 % erhöht werden;</i></p>  | <p><i>Berechnungsgrundlage für Änderungen (§ 3a Abs. 2 und 3) von lit. a und c ist die Leitungslänge.</i></p>   |
| [...] |  |  |   |
| Z 46  |  | <p>a) Rodungen <sup>14a)</sup> auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen <sup>14a)</sup>, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen <sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Trassenaufhiebe<sup>14b)</sup> auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von</p> | <p>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen <sup>14a)</sup> in</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p><i>Trassenaufhieben<sup>14b)</sup>, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</i></p> | <p><i>schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</i></p> <p><i>h) Erweiterungen von Rodungen<sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen<sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>i) Trassenaufhiebe<sup>14b)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</i></p> <p><i>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben<sup>14b)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche</i></p> |
|--|---|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p><i>Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt; sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen der Bodenreform zur Anwendung kommen. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist sowie, dass bei Vorhaben der lit. a und b andere Vorhaben mit bis zu 1 ha, bei Vorhaben der lit. c und d andere</i></p> |
|--|--|--|

|       |  |  |  |
|-------|--|--|--|
|       |  |  | <p><i>Vorhaben mit bis zu 2,5 ha, bei Vorhaben der lit. e bis h andere Vorhaben mit bis zu 0,5 ha und bei Vorhaben der lit. i und j andere Vorhaben mit bis zu 1,25 ha unberücksichtigt bleiben.. Beinhaltet ein Vorhaben sowohl Rodungen als auch Trassenaufliebe, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Flächeninanspruchnahmen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen..</i></p> |
| [...] |  |  |  |

[...]

14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

14b) Trassenaufliebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

[...]

## Anhang 2

*Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:*

| Kategorie | schutzwürdiges Gebiet   | Anwendungsbereich  |
|-----------|-------------------------|--|
| A         | besonderes Schutzgebiet | <i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark<sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i> |
| B         | Alpinregion             | <i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>   |
| C         | Wasserschutz-           | <i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34,</i>   |

| Kategorie | <i>schutzwürdiges Gebiet</i>    | Anwendungsbereich  |
|-----------|---------------------------------|--|
|           | <i>und Schongebiet</i>          | <i>35 und 37 WRG 1959</i>  |
| D         | <i>belastetes Gebiet (Luft)</i> | <i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>   |
| E         | <i>Siedlungsgebiet</i>          | <p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></li> <li><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></li> </ol> |

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## 8 Subsumtion

### 8.1 Allgemeine Ausführungen

**8.1.1** Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**8.1.2** Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

**8.1.3** Gegenstand des zur Feststellung beantragten Vorhabens ist die Neuerrichtung eines Umspannwerke sowie die Neuerrichtung von 110 kV-Leitungen. Sowohl objektiv betrachtet als auf nach dem Willen der Antragsteller handelt es sich um ein Neuvorhaben.

**8.1.4** Weiters ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Anhang 1 zum UVP-G 2000 keinen Tatbestand für die Errichtung oder den Betrieb von Umspannwerken kennt. Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben sind aber die Z 16 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 beurteilungsrelevant.

## **8.2 Zu den Tatbeständen der Z 16 Anhang 1 zum UVP-G 2000**

**8.2.1** Die angesprochene Z 16 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 kennt außerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 keine Tatbestände für die Errichtung von 110 kV-Leitungen.

**8.2.2** Da das Vorhaben „UW Trumau“, einschließlich des Ausbaus des 110 kV-Verteilernetzes, in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt, ist kein Tatbestand im Sinn der Z 16 Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt.

## **8.3 Zu den Tatbeständen der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000**

**8.3.1** Da mit dem Vorhaben „UW Trumau“ keine Rodungen und Trassenaufliebe verbunden sind, wird auch kein Tatbestand im Sinn der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt.

## **8.4 Zur Vorhabensabgrenzung**

**8.4.1** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 umfasst der Begriff des Vorhabens nicht nur die Errichtung einer einzelnen Anlage oder einen Eingriff in Natur und Landschaft, sondern sämtliche mit ihr in räumlichem und sachlichem Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

**8.4.2** Von der Behörde ist nun zu prüfen, ob das Vorhaben „Netzverstärkung Ost“ und das Vorhaben „UW Trumau“ ein einheitliches Vorhaben bilden oder nicht und in der Folge rechtlich getrennt betrachtet werden können oder nicht.

**8.4.3** Für das Vorliegen eines einheitlichen Vorhabens ist das Kumulative – also das gleichzeitige Bestehen beider Bindungen nämlich des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs – nach dem Grundsatz des „und“ zwingend erforderlich.

**8.4.4** Im vorliegenden Fall ist der räumliche Zusammenhang unbestritten: Das Umspannwerk Trumau („UW Trumau“) bildet die physische Klammer zwischen den beiden Vorhaben „Netzverstärkung Ost“ und „UW Trumau“.

**8.4.5** Es bleibt daher zu prüfen, ob ein sachlicher (funktioneller) Zusammenhang besteht. Ein funktioneller Zusammenhang liegt vor, wenn die zu prüfenden Anlagen einem gemeinsamen Betriebszweck bzw. einem einheitlichen wirtschaftlichen Ziel dienen und das eine Vorhaben das andere faktisch bedingt.

**8.4.6** Die ständige Rechtsprechung<sup>1</sup> verlangt, dass die Aufteilung insbesondere von Längenvorhaben sachlich nachvollziehbar ist. Objektive Kriterien müssen eine getrennte Betrachtung rechtfertigen; der Nachweis eines funktionellen Zusammenhangs ist stets einzelfallbezogen zu erbringen und darf nicht abstrakt erfolgen.

**8.4.7** Für Linienvorhaben hat sich die „Abschnitts-Judikatur“ entwickelt. Sie verlangt die selbständige Verkehrswirksamkeit einzelner Abschnitte. Abschnittsweise Realisierung ist zulässig, sofern die Abschnittsbildung auf objektiven, nachvollziehbaren Kriterien beruht und nicht ausschließlich dem Zweck dient, die UVP-Pflicht des Gesamtvorhabens zu umgehen. Ein funktioneller Zusammenhang liegt insbesondere

---

<sup>1</sup> VwGH 08.09.2021, Ra 2018/04/0191; VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0175; VwGH 25.11.2008, 2008/06/0026; VwGH 25.8.2010, 2007/03/0027; VwGH 8.10.2020, Ra 2018/07/0447.

dann vor, wenn die einzelnen Teilprojekte einem einheitlichen Betriebszweck dienen oder die Realisierung des einen Vorhabens die Verwirklichung des anderen voraussetzt.

**8.4.8** Demgegenüber ist ein Vorhaben, das auch einen eigenständigen, vom anderen Projekt unabhängigen Zweck verfolgt und zu diesem keinen engeren funktionellen Bezug aufweist nicht als Teil eines einheitlichen UVP-pflichtigen Gesamtvorhabens anzusehen.

**8.4.9** Selbständige Verkehrswirksamkeit bedeutet im Kontext von Stromnetzen, dass jede Maßnahme eine eigenständige netztechnische Funktion besitzt und einem nicht überlagernden Zweck dient. Es ist zu prüfen, ob ein Vorhaben auch dann umgesetzt werden kann und würde, wenn das andere nicht realisiert würde. Liegt diese Unabhängigkeit vor, fehlt ein funktioneller Zusammenhang.

**8.4.10** Das Vorhaben „UW Trumau“ verfolgt einen eigenständigen, vom Vorhaben „Netzverstärkung Ost“ (NVO) unabhängigen Zweck. Diese Unabhängigkeit ergibt sich sowohl aus zeitlichen, technischen als auch funktionalen Aspekten.

**8.4.11** Zeitlich besteht eine klare Entkopplung, da der Netzanschlussantrag der Wiener Netze (WN) für das UW Trumau bereits vor Beginn der Planungen zum Vorhaben „NVO“ bei der Austrian Power Grid AG (APG) eingebracht wurde. Das APG-UW Trumau ist seit 2021 Bestandteil des Netzentwicklungsplans (Projekt Nr. 21-11) und kann unabhängig vom Vorhaben „NVO“ in Betrieb genommen werden.

**8.4.12** Technisch handelt es sich um voneinander getrennte Anlagen mit eigenständiger Netzfunktion. Die 110 kV-Leitungsverbindungen der Wiener Netze (Moosbrunn– Trumau– Traiskirchen/Wiener Neudorf) gewährleisten bereits ohne Anbindung an das Übertragungsnetz eine erhöhte Versorgungssicherheit und betriebliche Flexibilität. Durch das „UW Trumau“ entsteht zudem eine leistungsfähige 380/110 kV-Abstützung, welche die Netzkapazität unabhängig vom Vorhaben „NVO“ erweitert.

**8.4.13** Die abschnittsweise Parallelführung der 110 kV- und 380 kV-Trassen dient ausschließlich der effizienten Nutzung begrenzter Trassenräume und der Minimierung von potentiellen Beeinträchtigungen wie Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder Nachbarn.

**8.4.14** Funktional unterscheiden sich die Netze auch deutlich: Die 110 kV-Leitungen dienen der regionalen Verteilung, die 380 kV-Leitungen des Vorhabens „NVO“ hingegen dem überregionalen Leistungstransport.

**8.4.15** Das Vorhaben „UW Trumau“ dient durch Einspeisung aus dem bestehenden 380 kV- Höchstspannungsnetz der Erweiterung bzw. Stärkung des 110 kV- Verteilernetzes der Wiener Netze GmbH.

**8.4.16** Das Vorhaben „NVO“ hingegen hat den Zweck, das Höchstspannungs- Übertragungsnetz der Austrian Power Grid AG auszubauen. Da das Verteilernetz von Wiener Netze GmbH nicht unmittelbar vom Vorhaben „NVO“ abhängig ist oder profitiert, besteht kein funktioneller Zusammenhang zwischen den Vorhaben „UW Trumau“ und „NVO“.

**8.4.17** Der einzige Berührungsypunkt beider Projekte ist eine künftig geplante räumliche Verknüpfung: ein neuer 380 kV-Leitungszug, der zum Vorhaben „NVO“ gehört, wird im „UW Trumau“ eingebunden, da natürlich das Vorhaben „NVO“ irgendwo auch an das bestehende Gesamt Netz angebunden werden muss. Diese räumliche Verbindung begründet keinen funktionellen Zusammenhang; somit ist das „UW Trumau“ nicht als Teil des Vorhabens „NVO“ zu qualifizieren.

**8.4.18** Beide Vorhaben können grundsätzlich getrennt von einander errichtet und betrieben werden.

**8.4.19** Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren und insbesondere auch aufgrund der technischen Ausführungen des elektrotechnischen Amtssachverständigen kommt die Behörde zum Schluss, dass zwischen dem Vorhaben „UW Trumau“ und dem Vorhaben „Netzverstärkung Ost“ kein sachlicher (funktioneller) Zusammenhang besteht, sie keinen gemeinsamen Betriebszweck haben bzw. keinem einheitlichen wirtschaftlichen Ziel dienen und das eine Vorhaben das andere faktisch nicht bedingt sowie die Verkehrswirksamkeit jedes Vorhabens für sich gegeben ist, dh im Kontext von Stromnetzen, dass jede Maßnahme (jedes Vorhaben) eine eigenständige netztechnische Funktion besitzt und einem nicht überlagernden Zweck dient?

**8.4.20** Es handelt sich bei beiden Vorhaben somit nicht um ein Gesamtvorhaben, welches gemeinsam rechtlich zu beurteilen wäre.

## **9 Zusammenfassung**

**9.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**9.2** Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird und die beiden Vorhaben „UW Trumau“ und „Netzverstärkung Ost“ kein einheitliches Vorhaben darstellen.

**9.3** Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**9.4** Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder aus-

zuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Traiskirchen, z. H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
2. Marktgemeinde Trumau, z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 6, 2521 Trumau
3. Gemeinde Münchendorf, z. H. der Bürgermeisterin, Trumauerstraße 1, 2482 Münchendorf
4. Marktgemeinde Himberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 38, 2325 Himberg
5. Gemeinde Moosbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 9, 2440 Moosbrunn
6. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
7. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
8. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
9. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
10. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
11. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung WST1 - Fachbereich Energierecht  
als mitwirkende Behörde nach dem NÖ Starkstromwegegesetz
12. NÖ Landesregierung, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz  
als mitwirkende Behörde
13. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht  
als mitwirkende Behörde
14. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), Sektion V – Energie Referat V/1a –Energiewegerecht , Stubenring 1, 1010 Wien  
als mitwirkende Behörde nach dem Starkstromwegegesetz 1968
15. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag.        iur.        S        e        k        y        r        a





Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)